

## Luchse im Tierpark in Quarantäne

**Goldau/Lausanne** Ein Luchs aus der Waadt ist für ein europäisches Wiederansiedlungsprogramm eingefangen und in einem Reservat in Rheinland-Pfalz in Deutschland freigelassen worden. Zwei weitere Luchse aus der Waadt befinden sich noch in der Quarantänestation beim Tierpark Goldau im Kanton Schwyz. Sie könnten ebenfalls nach Deutschland oder nach Österreich gebracht werden.

Die Schritte erfolgen im Rahmen eines europäischen Wiederansiedlungsprojekts, das in verschiedenen Regionen überlebensfähige Luchs-Populationen schaffen soll. In der Waadt gibt es rund 30 ausgewachsene Luchse, die Hälfte davon lebt im Waadtländer Jura. (sda/cc)

## NACHRICHTEN

### WWF Schwyz für Herdenschutz

**Kanton** Im Jahresbericht des WWF Schwyz wird bekannt gegeben, dass man sich in Arbeitsgruppen, mit Sensibilisierungskampagnen und in der Öffentlichkeit für Lösungen im Herdenschutz einsetzt. «Ein verbesserter Herdenschutz verkleinert die Verluste und das Leiden auch bei Schafen, welche nicht direkt vom Wolf bedroht sind», schreibt der WWF Schwyz. (nic)

### Neue Gesetze für Gastrosektionen

**Innerschwyz** Gastro Küssnacht und Gastro Innerschwyz gehen heuer gemeinsame Wege und werden am 27. März eine gemeinsame Generalversammlung halten. Im Jahresbericht wird vor allem die Anpassung an das neue Lebensmittelgesetz eingegangen. (sz)

### Dorfplatz für Anlässe nutzbar

**Morschach** Wie die Gemeindeverwaltung Morschach schreibt, stehe der bei der Kirche errichtete Dorfplatz der Bevölkerung zur Verfügung und könne auch für Veranstaltungen und Anlässe genutzt werden. Eine Reservation könne bei der Gemeindeverwaltung Morschach eingereicht werden. Informationen zu Preisen sind ebenfalls bei der Gemeindeverwaltung einzuholen. (sz)

# Fahrende kommen bei Bauern und Gemeinden unter

**Kanton** Das Bereitstellen von Standplätzen für Fahrende ist im Kanton Schwyz ein ungelöstes Problem. Aktuell bekommen die Fahrenden die Plätze unter der Hand.

Andreas Seeholzer

Viele Fahrende weichen aufgrund der fehlenden Durchgangsplätze auf sogenannte Spontanhalte aus. Oft erfolgen solche Halte über Jahre am selben Ort, und die Grundeigentümer kennen die Fahrenden persönlich. Im Kanton Schwyz besteht der Vorteil, dass das vorübergehende Aufstellen von Wohnwagen für Fahrende klar geregelt ist. Gestützt auf das kantonale Planungs- und Baugesetz, kann die Gemeinde Fahrenden das Aufstellen von Wohnwagen und deren Benützung ausserhalb von Campingplätzen an geeigneten Standorten gestatten. Eine 2015 bei den Gemeinden durchgeführte Umfrage hat gezeigt, dass diese hierzu wenn immer möglich Hand bieten.

Und auch die Schwyzer Bauern bieten Hand. Im Juli 2016 hat das Volkswirtschaftsdepartement die Schwyzer Land-

wirte angeschrieben. Es hat sie mit einem Merkblatt bedient, das speziell auf die Möglichkeit der Spontanhalte für Fahrende aufmerksam macht. Das Merkblatt ist auch auf der Internetseite der Bauernvereinigung aufgeschaltet. «Uns ist es wichtig, dass Landwirte, die Fahrenden einen Platz zur Verfügung stellen, die rechtlichen Grundlagen darüber kennen», sagt Bauernsekretär Franz Philipp.

Landwirte, die sporadisch Plätze zur Verfügung stellen, wollen aber nicht auf einer Liste erscheinen. Denn in der Vergangenheit ist es zu Anfeindungen gekommen, wenn ein Landwirt sein Land zur Verfügung gestellt hat – die Nachbarn hatten nicht immer Freude daran. Dennoch finden die Fahrenden immer wieder Gehör bei den Landwirten, haben ihre Kontakte. Die Bauern kennen die Fahrenden, die regelmässig bei ihnen haltmachen. «Zudem funktioniert die

Mund-zu-Mund-Propaganda, sodass die Landwirte immer wieder Anfragen von neuen Gruppen erhalten und auch hier wenn möglich zusagen», heisst es in einem zusammenfassenden Schreiben des Kantons.

### Platz in der Weglosen wurde nicht angenommen

Der Kanton hat den gesetzlichen Auftrag, Fahrenden Plätze zu Verfügung zu stellen. Darum wurde 2010 das Konzept «Fahrende im Kanton Schwyz» erstellt. Darin heisst es, dass seit vielen Jahren der Durchgangsplatz an der Ratenstrasse in Feusisberg zur Verfügung stehe, wobei dieser über keine Infrastrukturen verfüge. Entsprechend selten wird er genutzt. Ein Ausbau ist nicht möglich, da der Platz von Moorlandschaften und Wald umgeben ist. Die kantonale Zusammenstellung der aktuellen Situation zeigt weiter, dass die Fahrenden im Kan-

ton dennoch immer wieder Möglichkeiten für einen Halt finden. So zum Beispiel anlässlich der Wallfahrt in Einsiedeln. Hier stellen der Bezirk sowie das Kloster Einsiedeln den Fahrenden jedes Jahr grössere Landflächen zur Verfügung. Zudem stellt eine Privatperson einen kleinen Platz in Rothenthurm zur Verfügung.

Der Parkplatz der Hoch-Ybrig AG in der Weglosen ist von den Fahrenden im April 2014 anfänglich rege genutzt worden. Im Sommer 2014 ist die Nachfrage aber zurückgegangen, mit der Begründung, der Platz sei zu abgelegen. Als Folge davon haben die Eigentümer die technischen Installationen wieder abgebaut. Ohne gesicherte Grundauslastung sei es für die Bahnbetreiber nicht interessant, die erforderlichen Infrastrukturen während den Sommermonaten bereitzustellen und den Platz entsprechend zu vermieten.



2015 hatten sich im Seemattli in Seewen Fahrende eingerichtet.

Archivbild: Christoph Clavadetscher

## Kandidat braucht Unterstützung aus der Wahlgemeinde

**Kanton** Nach knapp einem Jahr legt das Verwaltungsgericht nun fest: Dass die Gemeinde Riemenstalden die Kantonsratswahlliste der Grünen, der SP und der Unabhängigen mit einem auswärtigen Kandidaten als ungültig erklärt hat, war rechtens.

Ziemlich genau ein Jahr ist es her, seit im Kanton Schwyz der neue Kantonsrat gewählt wurde, zahlreiche Sitzungen wurden in der neuen Konstellation bereits abgehalten und Geschäfte bearbeitet. Doch die Justiz beschäftigte sich bis heute mit den Wahlen vom März 2016. Noch ausstehend war nämlich bis vor Kurzem ein Entscheid des Verwaltungsgerichts, ob die Ungültigerklärung der Wahlliste von SP, Grünen und Unabhängigen durch die Gemeinde Riemenstalden rechtens war (der «Bote» berichtete).

Die Liste mit einem auswärtigen Kandidaten wurde damals von der Gemeinde Riemenstalden als ungültig erklärt mit der Begründung, dass sie nicht mittels fünf Unterschriften von Stimmberechtigten aus der Gemeinde zustande gekom-

men war. Das Kantonsratswahlgesetz schreibt vor, dass ein Wahlvorschlag von mindestens fünf Stimmberechtigten pro Tausend Einwohner (insgesamt aber von maximal 25 Stimmberechtigten) unterschrieben werden muss. Umstritten war, ob auch Unterschriften ausserhalb der entsprechenden Gemeinde als gültig zu betrachten sind.

### Verwaltungsgericht musste Entscheid fällen

Toni Reichmuth, Präsident der Grünen Kanton Schwyz, erhob damals gleich doppelt Beschwerde gegen den Entscheid des Riemenstaldener Gemeinderats: einmal beim Bundes- und einmal beim Verwaltungsgericht. Ersteres sistierte die Behandlung der Beschwerde

solange, bis das kantonale Gericht entschieden hatte, ob es auf die Beschwerde eintritt oder nicht. Das tat es nicht, und so zog Reichmuth diesen Entscheid wiederum ans Bundesgericht weiter. Im August 2016 entschied dieses, dass das Verwaltungsgericht zuständig ist und die Beschwerde behandeln muss.

### Beschwerde abgewiesen – Gemeinde hat rechtens gehandelt

Nun liegt endlich ein Entscheid des Verwaltungsgerichts vor: Es hat die Beschwerde von Reichmuth abgewiesen. Die Ungültigerklärung der Wahlliste durch die Gemeinde Riemenstalden sei rechtens gewesen.

In seiner Begründung unterstreicht das Verwaltungsgericht vor allem die von

den Beschwerdeführern angefochtene Bestimmung, wonach eine Wahlliste von mindestens fünf in der entsprechenden Gemeinde stimmberechtigten Personen unterschrieben werden muss.

Finden sich keine fünf Personen in einem Wahlkreis, die einen Wahlvorschlag unterstützen, dränge sich der Schluss auf ein nicht vorhandenes Wählerpotenzial im Wahlkreis auf, erklärt das Verwaltungsgericht. Zudem bestehe im Kanton Schwyz eine örtlich enge Verbundenheit zwischen Wählern und Gewählten – was insbesondere in kleinen Gemeinden zutrefte. Die Kantonsratswahlen seien deshalb keine reinen Parteiwahlen, sondern die kandidierenden Personen würden im Vordergrund stehen. Weiter führt das Gericht aus, dass

dadurch, dass für Kandidierende keine Wohnspflicht im Wahlkreis besteht, ihre Verankerung in der Wahlgemeinde dafür durch die Unterstützung von Stimmberechtigten im Wahlkreis sichergestellt werde.

### Endlich Grundsatzentscheid für zukünftige Wahlen

Der Regierungsrat schreibt in einer Mitteilung, dass er den Entscheid des Verwaltungsgerichts mit Genugtuung zur Kenntnis nehme, «da damit eine rechtliche Klärung für zukünftige Wahlen verbunden ist und die Interessen der Kleingemeinden im Kanton Schwyz gewahrt werden».

Nadine Annen